

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.02.2021

Geschäftszahl

Ra 2020/13/0088

Rechtssatz

Mit der Vorlage der (hier unbestritten zulässigen und berechtigten) Säumnisbeschwerde an das VwG ging - auch schon vor Ablauf der Frist von drei Monaten - die Zuständigkeit zur Entscheidung auf das VwG über (vgl. VwGH 19.9.2017, Ro 2017/20/0001, mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020130088.L02